



TAGESFAMILIEN

Reglement für Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Aufnahme und Eingewöhnung	1
2.1	Aufnahmebestimmungen.....	1
2.2	Mindestbetreuungszeit	1
2.3	Anmeldung	1
2.4	Vermittlungsbeginn.....	1
2.5	Gebühren	1
2.6	Übernahme von bestehenden Verhältnissen	2
2.7	Versicherungen	2
2.8	Depotzahlung	2
2.9	Eingewöhnung	2
3	Betreuung und Kündigung.....	2
3.1	Bringen und Holen.....	2
3.2	Betreuungszeiten	2
3.3	Probezeit.....	3
3.4	Absenzen	3
3.5	Ferien.....	3
3.6	Abwesenheitsvertretung	3
3.7	Kündigung.....	3
4	Zuständigkeiten	4
4.1	Betreuungsverhältnis.....	4
4.2	Administration/Finanzen	4
5	Schweigepflicht	4
6	Tarifreglement	4
6.1	Berechnungsbasis.....	4
6.2	Ermächtigung	4
6.3	Quellenbesteuerte	4
6.4	Konkubinat	4
6.5	Berücksichtigung aktueller Verhältnisse	5
6.6	Kinderrabatt.....	5
6.7	Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale	5
6.8	Verrechnung von Begleitaufwand.....	5
6.9	Tarifanpassung	5
6.10	Zahlungsbedingungen.....	5
7	Tarife.....	6
7.1	Tariftabelle 2014	6
7.2	Entschädigung für Mahlzeiten	6
7.3	Entschädigung Präsenzzeiten	6
7.4	Sonntagszuschlag	6
7.5	Übernachtungen.....	6
7.6	Ausserordentliche Auslagen.....	7
7.7	Schlussbestimmungen	7

1 Einleitung

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der KJBE steht das Kindeswohl. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei,

- den Tageskindern eine optimale, seinen Bedürfnissen entsprechende Betreuung zu gewährleisten
- den Tagesfamilien organisatorische, rechtliche und finanzielle Sicherheit zu bieten
- den abgebenden Eltern Klarheit über das Betreuungsverhältnis zu gewähren

2 Aufnahme und Eingewöhnung

2.1 Aufnahmebestimmungen

In Tagesfamilien werden Kinder jeden Alters betreut. Die Betreuung erfolgt regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

2.2 Mindestbetreuungszeit

Für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem Tag pro Woche oder zwei Halbtagen pro Woche (mindestens acht Stunden). Für schulergänzende Kinderbetreuung (Mittagstisch / Nachmittagsbetreuung) gilt eine Mindestbetreuungszeit von 1,5 Stunden pro Tag.

2.3 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

2.4 Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und die Bearbeitungsgebühr überwiesen ist.

Die KJBE kann keine Plätze garantieren.

2.5 Gebühren

Mit der Anmeldung zu einem Betreuungsplatz wird eine Vermittlungsgebühr von Fr. 80.00 erhoben. Bei überdurchschnittlich hohem Vermittlungsaufwand (z.B. kurzfristiger Anmeldung, befristete Verträge) wird die Anmeldegebühr um Fr. 80.00 erhöht. Beschliessen die Eltern und die Tagesmutter, das Verhältnis privat zu führen, wird der geleistete Aufwand für die Vermittlung mit Fr. 85.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Wird nach erfolgreicher Suche nach einer Tagesmutter eine andere Lösung bevorzugt (Krippe, Verwandte usw.), wird der Aufwand für die Suche mit Fr. 85.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

2.6 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tageseltern und die abgebenden Eltern ein bereits bestehendes oder angehen- des Betreuungsverhältnis über die KJBE zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abge- klärt. Erfüllen die angehenden Tageseltern die Voraussetzungen der KJBE nicht, behält sie sich vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

Es gilt auch hier die reguläre Bearbeitungsgebühr von Fr. 80.-.

2.7 Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

2.8 Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber Fr. 100.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zu- rückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgte und die letzte Zahlung ein- gegangen ist.

2.9 Eingewöhnung

Bei der schrittweisen Eingewöhnung begegnet das Kind seiner neuen Umgebung in sicherer Be- gleitung durch die Eltern. Es kann so entspannt Kontakt zu der Tagesfamilie aufbauen.

Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

3 Betreuung und Kündigung

3.1 Bringen und Holen

Die Bring- und Holzeiten werden im Vorherein vereinbart und sind verbindlich.

Während den Blockzeiten können die Kinder in der Regel weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Spiel-, Ausflugs- und Essenszeit gewährleistet werden. Die Blockzei- ten bei Tagesgrossfamilien gelten wie folgt: von 9.00 bis 11.00 Uhr, 11.45 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Für alle übrigen Tagesfamilien gilt die Blockzeit von 11.45 bis 13.00 Uhr.

3.2 Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden im Vorherein vereinbart, im Betreuungs- vertrag festgehalten und sind verbindlich. Kurzfristige und geringfügige Änderungen der Betreu- ungszeiten (bis 5 Stunden pro Woche) können im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Eltern und Tageseltern vereinbart werden. Eine dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungs- zeiten (ab fünf Stunden pro Woche) ist der Vermittlungsstelle unter Beachtung einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitzuteilen, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter mindestens eine Woche im Voraus (bis Freitagabend) über die benötigte Betreuungszeit informiert werden (Wochenplan), damit sie ihre

eigenen Verpflichtungen darauf ausrichten kann. Diese Angaben sind verbindlich und werden in jedem Fall verrechnet.

3.3 Probezeit

Der erste Monat ab dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von allen Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

3.4 Absenzen

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind den Tageseltern bis spätestens am Vorabend zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen, unabhängig vom Grund der Absenz.

Kann ein Kind die Tagesfamilie wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Geschäftsstelle entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

3.5 Ferien

Bei Betreuungsverhältnissen im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung können die abgebenden Eltern 5 Wochen Ferien nehmen. Die Tageseltern und die Vermittlerin müssen von den Eltern mindestens einen Monat im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

Werden darüber hinaus weitere Ferien bezogen, müssen die Mindestbetreuungszeiten gemäss Betreuungsvertrag entschädigt werden.

Werden die Kinder im Rahmen der schulergänzenden Betreuung betreut (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung) gelten 12 Wochen (Schul-)Ferien.

3.6 Abwesenheitsvertretung

Die Vertretung bei Krankheit und Unfall der Tagesmutter muss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt und im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

3.7 Kündigung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. Tageseltern und der Vermittlerin besprochen. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung muss der Vermittlerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

4 Zuständigkeiten

4.1 Betreuungsverhältnis

Für die Begleitung und Betreuung des Tagespflegeverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig.

4.2 Administration/Finanzen

Administrative und finanzielle Angelegenheiten werden direkt mit der Geschäftsstelle geregelt.

5 Schweigepflicht

Alle am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen verpflichten sich, sämtliche Informationen über einander vertraulich zu behandeln. An die Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

6 Tarifreglement

6.1 Berechnungsbasis

Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in GR). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277).

6.2 Ermächtigung

Die Steuerdaten können durch die Geschäftsstelle direkt beim zuständigen Steueramt eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten erteilen ihr dazu auf dem beiliegenden Formular die Ermächtigung.

Eltern, die weder die Ermächtigung unterzeichnen noch aktuelle Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchstarif eingestuft.

6.3 Quellenbesteuerte

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Geschäftsstelle gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzgl. Berufsauslagen und Sozialabzüge).

6.4 Konkubinat

Konkubinats Paare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG familienergänzende Kinderbetreuung).

6.5 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die Geschäftsstelle einen provisorischen Tarif fest. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste Veranlagung sofort nach Erhalt einzureichen, damit der Tarif angepasst werden kann.

6.6 Kinderrabatt

Familien, welche mehr als ein Kind betreuen lassen, erhalten auf den Stundentarif einen Rabatt von 5%.

6.7 Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale

Eltern, welche den Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die im laufenden Jahr keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkennt, wird ein Zuschlag von Fr. 1.50 pro Stunde verrechnet.

Für Eltern, die nicht im Kanton Graubünden wohnen, wird der reguläre Tarif um Fr. 3.62 erhöht.

6.8 Verrechnung von Begleitaufwand

Bei überdurchschnittlichem Begleitaufwand für die Eltern werden diesen die Kosten mit Fr. 85.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

6.9 Tarifierpassung

Das Tarifreglement muss der Regierung jeweils auf den 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Einsprachen gegen die neuen Tarife müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich erfolgen. Andernfalls sind die Tarife gültig und können nicht rückwirkend geändert werden.

6.10 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist innert der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreuung sofort gestoppt und der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.

7 Tarife

7.1 Tariftabelle 2014

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen		Tarif pro Stunde
	ab Fr.	bis Fr.	
1	0.00	39'999.00	4.50
2	40'000.00	44'999.00	5.00
3	45'000.00	49'999.00	5.50
4	50'000.00	54'999.00	6.00
5	55'000.00	59'999.00	6.50
6	60'000.00	69'999.00	7.00
7	70'000.00	79'999.00	8.00
8	80'000.00	89'999.00	9.00
9	90'000.00		10.00

7.2 Entschädigung für Mahlzeiten

Alter des Kindes	Frühstück in Fr.	Zwischenmahlzeit in Fr.	Mittagessen in Fr.	Nachessen in Fr.
Vorschulalter	2.00	1.50	5.00	4.00
Primarschule (gültig ab 1. August)	2.00	1.50	6.50	4.00
Oberstufe und älter (gültig ab 1. August)	2.00	1.50	8.00	4.00

7.3 Entschädigung Präsenzzeiten

Während der Zeit, in der das Kind im Kindergarten/in der Schule ist, die Tagesmutter jedoch die Verantwortung für das Kind trägt (d.h. das Kind zu ihr geht, wenn Kindergarten/ Schule ausfallen), wird ein Präsenzzeit-Tarif von Fr. 1.10 pro Stunde verrechnet. Präsenzzeiten dürfen nur aufgeschrieben werden, wenn zwischen Erziehungsberechtigten und Tagesfamilie eine Abmachung getroffen wurde, wer in dieser Zeit die Verantwortung für die Betreuung des Kindes trägt.

7.4 Sonntagszuschlag

Für die Betreuung an Sonntagen wird ein Zuschlag von Fr. 12.00 erhoben.

7.5 Übernachtungen

Für gelegentliche Übernachtungen (20 bis 7 Uhr) bezahlen die Eltern Fr. 20.00 pro Kind und Nacht.

7.6 Ausserordentliche Auslagen

Die Abmachungen betreffend individueller Auslagen (Windeln, Ausflüge, Autofahrten zu Therapien usw.) müssen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt und im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Für Wegspesen werden Fr. 0.70 pro Kilometer verrechnet.

7.7 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins KJBE behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13.10.2012 und tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Chur, 21.8.2014